

### **Steuerliche Förderung der E-Mobilität:**

Überlässt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein reines Elektrofahrzeug als Dienstwagen sind steuerliche Vergünstigungen gegeben. Denn die Bemessungsgrundlage beträgt für diese Fahrzeuge nur 0,25 % des Bruttolistenpreises. Voraussetzung ist, dass der Bruttolistenpreis unter 40 T€ liegt.

### **Sachbezüge in Form von Gutscheinen und**

**Geldkarten** können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern weiterhin bis maximal 44 € im Monat steuerfrei gewähren. Voraussetzung dafür ist künftig, dass diese Zuwendungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden, ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und dass die Karten keine Barauszahlungs- oder Wandlungsfunktion in Geld haben.

### **Kinderfreibeträge erhöht**

Die Freibeträge für Kinder werden für das Jahr 2020 von derzeit 7.620 € auf 7.812 € angehoben.

### **Unterhaltshöchstbetrag erhöht**

Der Höchstbetrag für die steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an andere unterhaltsberechtigte Personen erhöht sich - ebenso wie der Grundfreibetrag - auf 9.408 €

### **Änderungen für Arbeitnehmer**

Die **Verpflegungspauschalen** für auswärtige Tätigkeiten werden heraufgesetzt. Für Tage mit mehr als acht Stunden Abwesenheit sowie für An- und Abreisetage steigt die Pauschale von 12 auf 14 €, für Reisetage mit ganztägiger Abwesenheit von 24 auf 28 €. In dieser Höhe kann Verpflegungsmehraufwand vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt bzw. durch den Arbeitnehmer in der Steuererklärung als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Für **Berufskraftfahrer** wird ein neuer Pauschbetrag in Höhe von 8 € pro Kalendertag für Mehraufwendungen eingeführt, die bei einer mehrtägigen beruflichen Tätigkeit im Zusammenhang mit einer Übernachtung im Fahrzeug des Arbeitgebers entstehen. Solche Mehraufwendungen sind etwa Gebühren für die Benutzung der sanitären Einrichtungen auf Raststätten (Toiletten sowie Dusch- oder

Waschgelegenheiten) oder Aufwendungen für die Reinigung der Schlafkabine. Der Nachweis höherer tatsächlicher Kosten bleibt möglich.

### **Anhebung Kleinunternehmergrenze**

Umsatzsteuer wird nicht erhoben, wenn Ihr Jahresbetrag an vereinnahmten Entgelten 22.000,- € nicht überschreitet; zuvor 17.500,- €. Konsequenz ist aber, dass Ihnen auch keine Vorsteuer erstattet wird. Die Umsatzgrenzen sind als Bruttogrenzen zu verstehen. Betrug Ihr Umsatz im 2019 nicht mehr als 22.000,- € können Sie von dieser Vergünstigung in 2020 Gebrauch machen.

### **Pflicht zur Ausgabe von Kassenbelegen**

**Es kann im Fall des Vorliegens sog. sachlicher Härten in Ausnahmefällen auf die Ausgabe verzichtet werden.**

Solche Härten liegen zum Beispiel vor, wenn durch höhere Gewalt eine Belegausgabe nicht möglich ist. **Dazu zählt zum Beispiel**

- Stromausfall,
- Wasserschaden,
- Ausfall der Belegausgabe-Einheit
- oder wenn die Belegausgabepflicht für den Steuerpflichtigen im konkreten Einzelfall unzumutbar ist.

Ob im Einzelfall eine sachliche oder persönliche Härte vorliegt, prüft und entscheidet die zuständige Finanzbehörde nach pflichtgemäßen Ermessen.

Die Bundesregierung kündigte an, sie wollte sich dafür einsetzen, mit Rücksicht auf die Praxis bestimmte Geschäfte von Papierbelegen zu befreien. Sie verweist aber auch auf die Möglichkeit, die Belege elektronisch auszugeben. Es gebe keine Vorgaben, wie ein elektronischer Beleg zur Verfügung gestellt werden müsse. Dies könne auch per E-Mail, über Kundenkonten oder die sogenannte "Near Field Communication" (NFC) direkt auf das Mobiltelefon erfolgen. Gerade im letzten Fall müsste der Steuerpflichtige keine persönlichen Daten des Kunden erheben.